

Richtlinien Sozialfonds der VG WORT

(Fassung vom 30. November 2019)

Der Beirat des Sozialfonds der VG WORT erlässt folgende Richtlinie:

§ 1 Voraussetzungen und Nachweise

- (1) Begünstigt werden durch Leistungen des Sozialfonds natürliche Personen, die urheberrechtlich geschützte Textwerke in nennenswertem Umfang geschaffen haben und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT sind („Urheber“). Rechtsnachfolger von Urhebern können begünstigt werden, wenn sie selbst die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen erfüllen und zu dem Urheber in einem besonderen Näheverhältnis stehen.
- (2) Verleger von Textwerken können wie Urheber unterstützt werden, wenn sie einzelkaufmännisch tätig sind.
- (3) Die Schaffung urheberrechtlich geschützter Textwerke muss nachgewiesen werden durch Ausschüttungen der VG WORT oder durch Vorlage verifizierter Publikationslisten.
- (4) Der Antrag auf Unterstützung kann nur mit dem vollständig ausgefüllten Fragebogen unter wahrheitsgemäßer Angabe der Einkünfte, Vermögenswerte sowie derzeitiger Vermögenslage des Antragstellers schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann beim Sozialfonds angefordert werden.
- (5) Die Ablehnung oder Gewährung von Unterstützung bedarf keiner Begründung. Der Sozialfonds vergibt Unterstützungsleistungen nach seinen finanziellen Möglichkeiten sowie nach der Anzahl der bestehenden Anträge, der bereits laufenden Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürftigkeit und des Umfangs der bisherigen Publikationsleistungen der Antragsteller.

§ 2 Leistungen

- (1) Unterstützungsleistungen beantragen können diejenigen Personen, die unter den Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhalten („Bedürftigkeit“).
- (2) Die Leistungen haben sich nach der Besonderheit des Einzelfalls zu richten, d.h., sie sind so zu bemessen, dass Art und Dauer der Notlage des einzelnen Antragstellers berücksichtigt werden.

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- a) Einmalige Zuwendungen
 - b) Monatliche (laufende) Zuwendungen
 - c) Sonstige finanzielle Zuwendungen
 - d) Darlehen, die auch unter Verzicht auf eine Verzinsung gewährt werden können,
- jeweils unter Berücksichtigung des § 53 AO.

§ 3 Zeitpunkt der Auszahlung

- (1) Die Anträge gem. § 1 Abs. 4 werden dem Beirat in regelmäßigen Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Sitzungen finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Bei nachweislich bestehender dringender Notlage, die keinen Aufschub duldet, kann die Geschäftsführung des Sozialfonds in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand der VG WORT zwischen den Sitzungsterminen Anträgen vorläufig stattgeben und Leistungen unter Vorbehalt gewähren. Die Geschäftsführung des Sozialfonds berichtet über solche Leistungen dem Beirat in der nächsten Sitzung unter Vorlage der Unterlagen. In der Sitzung beschließt der Beirat über die Genehmigung oder Ablehnung der vorläufigen Leistungsgewährung.

§ 4 Rückerstattung

- (1) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Leistungen gewährt wurden, obwohl die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt waren sind diese an den Sozialfonds zurückzuzahlen.
- (2) Der Leistungsempfänger hat den Sozialfonds unaufgefordert über Änderungen seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Einfluss auf den Wegfall der Bedürftigkeit haben könnten, schriftlich zu informieren.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat unter Berücksichtigung des § 53 AO von einer Rückzahlung absehen.
- (4) Wenn der Leistungsempfänger Darlehen nicht oder nicht fristgerecht zurückzahlt, oder in Fällen des § 4 Abs. 1 kann der Sozialfonds Ausschüttungen der VG WORT für die Werke des Urhebers mit Forderungen verrechnen.

§ 5 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 30. November 2019 in Kraft.